

BE_ZIVILSTRAF BK 2021 277 vom 8. Oktober 2021

BE Obergericht, 2021-10-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_BK_2021_277

FR: BE_ZIVILSTRAF BK 2021 277 du 8 octobre 2021

IT: BE_ZIVILSTRAF BK 2021 277 del 8 ottobre 2021

Regeste

DNA-Analyse; Aufklärung früherer Einbruchdiebstähle | Andere Verfügungen StA, Polizei (393-a)

Erwägungen

E. 1

Im Strafverfahren gegen den Beschuldigten (nachfolgend: Beschwerdeführer) wegen Diebstahls und Hausfriedensbruchs verfügte die Regionale Staatsanwaltschaft Berner Jura-Seeland (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) am 4. Juni 2021 die Erstellung eines DNA-Profiles über den Beschwerdeführer. Dagegen erhob dieser, amtlich vertreten durch Rechtsanwältin B._____, am 14. Juni 2021 Beschwerde bei der Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts des Kantons Bern (nachfolgend: Beschwerdekammer) mit folgenden Anträgen: «1. Die dem Beschwerdeführer am 04. Juni 2021 ausgehändigte Verfügung der Staatsanwaltschaft Berner Jura-Seeland sei aufzuheben;

E. 2

Es sei festzustellen, dass die am 04. Juni 2021 durchgeführte Erstellung eines DNA-Profiles des Beschwerdeführers inkl. WSA-Abnahme rechtswidrig erfolgte;

E. 2.1

S. 133; 128 II 259 E. 3.3 S. 269 f.; je mit Hinweisen; offengelassen in Urteil des Bundesgerichts 1B_285/2020 vom 22. April 2021, E. 2.2, zur Publikation vorgesehen).

E. 3

Die Staatsanwaltschaft Berner Jura-Seeland sei anzuweisen, den Wangenschleimhautabstrich sowie ein allfällig bereits erstelltes DNA-Profil des Beschwerdeführers unverzüglich löschen zu lassen;

E. 3.1

Der Beschwerdeführer rügt eine Verletzung des rechtlichen Gehörs. Mit den zwei pauschal formulierten Sätzen, wonach die Abnahme und Auswertung der DNA-Probe der Ermittlung bzw. dem Spurenabgleich von ungeklärten Straftaten im Bereich der Vermögensdelikte diene und sich die DNA-Profilerstellung als verhältnismässig erweise, sei es unmöglich, die Tragweite des Entscheides zu beurteilen und angeblich fehlerhafte Punkte in Kenntnis aller Umstände von der Beschwerdeinstanz beurteilen zu lassen.

E. 3.2

Gemäss Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV; SR 101) sowie Art. 3 Abs. 2 Bst. c und Art. 107 StPO haben die Parteien Anspruch auf rechtliches Gehör. Dieser dient einerseits der Sachaufklärung, andererseits stellt es ein

persönlichkeitsbezogenes Mitwirkungsrecht beim Erlass eines Entscheids dar, der in die Rechtsstellung des Einzelnen eingreift. Der Anspruch umfasst alle Befugnisse, die einer Partei einzuräumen sind, damit sie ihren Standpunkt wirksam zur Geltung bringen kann. Er gewährleistet insbesondere das Recht des Betroffenen, vor Erlass eines in seine Rechtsstellung eingreifenden Entscheids Einsicht in die Akten zu nehmen und sich zur Sache zu äussern (Urteil des Bundesgerichts 1B_308/2019 vom 9. April 2020 E. 3.2 mit weiteren Hinweisen). Aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör folgt die Pflicht der Behörde, ihren Entscheid zu begründen. Im Sinne einer Mindestanforderung müssen dabei wenigstens

E. 3.3

Aus der angefochtenen Verfügung ergibt sich, dass die Staatsanwaltschaft ein Verfahren wegen Diebstahls und Hausfriedensbruchs gegen den Beschwerdeführer führt. Der Beschwerdeführer wurde auf frischer Tat ertappt. Es ist offensichtlich, welche Anlasstat ihm vorgeworfen wird. Die Abnahme und Auswertung der DNA-Probe wird mit der Ermittlung bzw. dem Spurenabgleich von ungeklärten Straftaten im Bereich der Vermögensdelikte begründet. Dabei geht aus der Begründung eindeutig hervor, dass es um frühere Verbrechen oder Vergehen geht (vgl. dritter Absatz der Verfügung). Es trifft zu, dass diese Begründung vage geblieben ist. Allerdings darf davon ausgegangen werden, dass dem Beschwerdeführer aufgrund der Einvernahme vom 4. Juni 2021 (vgl. Z. 81-91), welche in Gegenwart von Rechtsanwältin B. _____ durchgeführt worden war, die wesentlichen Umstände bekannt gewesen sind. Der Beschwerdeführer wurde mit dem Umstand konfrontiert, dass es in den letzten Wochen einige Einbruchdiebstähle in Verkaufslokale in der Innenstadt gegeben habe. Offensichtlich stand auch die angeordnete Hausdurchsuchung in diesem Zusammenhang, was dem Beschwerdeführer ohne weiteres klar gewesen ist (vgl. polizeiliches Einvernahmeprotokoll vom 4. Juni 2021 Z. 81 ff.). Die erkennungsdienstliche Erfassung inkl. WSA vom 4. Juni 2021, welche dem Beschwerdeführer ausgehändigt worden war, ist ebenfalls damit begründet, dass in letzter Zeit in der näheren Umgebung des Tatortes weitere Einbrüche verübt worden seien und davon ausgegangen werden könne, dass der Beschwerdeführer für weitere gleichgelagerte Delikte in Frage komme. Mit Blick darauf darf die Ausgangslage als bekannt vorausgesetzt werden. Es ist klar, dass aufgrund der ähnlichen Tatorte eine erhöhte Wahrscheinlichkeit für bereits früher verübte Delikte abgeleitet worden ist. Vor diesem Hintergrund sind die Begründungsanforderungen, wenn auch knapp, erfüllt. Jedenfalls musste dem Beschwerdeführer aufgrund der erwähnten Aktenstücke klar sein, weshalb und in welchem Zusammenhang eine DNA-Profilerstellung angeordnet worden ist. Eine sachgerechte Anfechtung war möglich. Weshalb der Beschwerdeführer aus dem Anzeigerapport vom 25. Juni 2021 den Schluss zieht, es gehe um die Aufklärung der zwei im Zeitpunkt der Anlasstat verübten Einbruchdiebstahlsversuche an der C. _____, ist nicht nachvollziehbar. Diese waren offensichtlich nicht relevant für die DNA-Erstellung. Das bestätigen die am 4. Juni 2021 vorgelegenen Aktenstücke sowie der Umstand, dass die Strafverfolgungsbehörden von diesen Einbruchdiebstählen im Zeitpunkt der angefochtenen Verfügung noch gar keine Kenntnis hatten.

E. 3.4

Der Anzeigerapport vom 25. Juni 2021 war im Zeitpunkt der angefochtenen Verfügung noch nicht vorhanden, enthält aber einzig die näheren Details zu den früheren Einbruchdiebstählen und beruht daher nicht auf neuen, erst nach dem 4. Juni 2021

entstandenen Erkenntnissen, sondern hält die den Strafverfolgungsbehörden bereits bekannten Vorwürfe schriftlich fest. Es stellt die Regel dar und ist mit dem Ermittlungsablauf begründet, dass nicht sogleich nach der Anhaltung ein Anzeigerapport erstellt werden kann. Da der Bericht noch nicht erstellt war, konnte er dem Beschwerdeführer auch nicht vorgehalten werden. Insoweit liegt folglich von vornherein keine Verletzung des rechtlichen Gehörs oder des Rechts auf Akteneinsicht

E. 4

tens kurz die Überlegungen genannt werden, von denen sich die Behörden haben leiten lassen und auf die sich ihr Entscheid stützt (BGE 141 IV 249 E. 1.3.1; 141 III 28 E. 3.2.4; 139 IV 179 E. 2.2; 138 I 232 E. 5.1; je mit Hinweisen).

E. 4.1

Gemäss Art. 255 Abs. 1 Bst. a StPO kann zur Aufklärung eines Verbrechens oder Vergehens von der beschuldigten Person eine Probe genommen und ein DNA-Profil erstellt werden. Dabei handelt es sich um eine strafprozessuale Zwangsmassnahme (vgl. Art. 196 ff. StPO). Diese setzt neben einer gesetzlichen Grundlage (Art. 197 Abs. 1 Bst. a StPO) und einem hinreichenden Tatverdacht (Art. 197 Abs. 1 lit. b StPO) voraus, dass der mit der Massnahme verbundene Eingriff in die Grundrechte verhältnismässig ist. Strafprozessuale Zwangsmassnahmen können nur ergriffen werden, wenn die damit angestrebten Ziele nicht durch mildere Massnahmen erreicht werden können und die Bedeutung der untersuchten Straftat die Zwangsmassnahme rechtfertigt (Art. 197 Abs. 1 Bst. c und Bst. d StPO). Die Erstellung eines DNA-Profiles stellt einen Eingriff in die informationelle Selbstbestimmung dar (Art. 13 Abs. 2 BV und Art. 8 EMRK). Die Rechtsprechung geht von einem leichten Grundrechtseingriff aus (vgl. BGE 145 IV 263 E. 3.4 S. 267; 144 IV 127 E).

E. 4.2

Mit Hilfe des Vergleichs von DNA-Profilen sollen verdächtige Personen identifiziert und weitere Personen vom Tatverdacht entlastet, Tatzusammenhänge und damit insbesondere organisiert operierende Tätergruppen sowie Serien- und Wiederholungstäter rascher erkannt und die Beweisführung unterstützt werden (Art. 1 Abs. 2 Bst. a des Gesetzes über die Verwendung von DNA-Profilen im Strafverfahren und zur Identifizierung von unbekanntem oder vermissten Personen [DNA-Profil-Gesetz; SR 363]). Dabei kann es sich um vergangene oder künftige Delikte handeln. Das DNA-Profil kann so Irrtümer bei der Identifikation einer Person und die Verdächtigung Unschuldiger verhindern. Es kann auch präventiv wirken und damit zum Schutz Dritter beitragen. Auch hinsichtlich derartiger Straftaten bildet Art. 255 Abs. 1 Bst. a StPO eine gesetzliche Grundlage für die DNA-Probenahme und -Profilerstellung (zum Ganzen: BGE 145 IV 263 E. 3.3 S. 265 ff. mit Hinweisen). Art. 255 StPO ermöglicht aber nicht bei jedem hinreichenden Tatverdacht die routinemässige (invasive) Entnahme von DNA-Proben, geschweige denn deren generelle Analyse (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1B_285/2020 vom 22. April 2021, E. 2.1, zur Publikation vorgesehen; BGE 145 IV 263 E. 3.4 S. 267; 141 IV 87 E. 1.4.2 S. 91 f.; je mit Hinweisen).

E. 4.3

Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist die Erstellung eines DNA-Profiles, das nicht der Aufklärung der Anlass dazu gebenden Straftaten eines laufenden Strafverfahrens dient, nur dann verhältnismässig, wenn erhebliche und konkrete Anhaltspunkte dafür

bestehen, dass der Beschuldigte in andere - auch künftige - Delikte verwickelt sein könnte; ein hinreichender Tatverdacht ist demgegenüber lediglich in Bezug auf die Anlasstat erforderlich (BGE 145 IV 263 E. 3.4 S. 267 f.). Dabei muss es sich allerdings um Delikte von einer gewissen Schwere handeln. Zur Beurteilung der Schwere kann nicht einzig auf die abstrakte Strafdrohung abgestellt werden. Stattdessen ist insbesondere auch das betroffene Rechtsgut und der konkrete Kontext in diese Beurteilung miteinzubeziehen. Zu berücksichtigen ist auch, ob der Beschuldigte vorbestraft ist; trifft dies nicht zu, schliesst das die Erstellung eines DNA-Profiles jedoch nicht aus, sondern es fliesst als eines von vielen Kriterien in die Gesamtabwägung ein und ist entsprechend zu gewichten (Urteil 1B_286/2020 vom 22. April 2021 E. 4.1 und E. 4.3.1; zum Ganzen: BGE 145 IV 263 E. 3.4 S. 267 mit Hinweisen). 5.

E. 5

vor. Gleiches gilt für den Bericht vom 1. Juli 2021. Zudem verfügt die Beschwerdekammer in Strafsachen über volle Kognition, weshalb es ihr – auch im Sinne der Verfahrensbeschleunigung – möglich sein muss, im Beschwerdeverfahren neu eingereichte Aktenstücke zu berücksichtigen. Dem Beschwerdeführer wurde im Beschwerdeverfahren Einsicht in den Anzeigerapport vom 25. Juni 2021 sowie den Nachtrag vom 1. Juli 2021 gegeben und er konnte dazu Stellung nehmen. Der Nachtrag vom 1. Juli 2021 bezieht sich auf den Rapport vom 25. Juni 2021. Dieser Nachtrag wurde im Auftrag der Generalstaatsanwaltschaft und damit erst im Beschwerdeverfahren erstellt. Das ändert aber nichts daran, dass es um die Auswertung von Informationen bzw. Spuren betreffend die früheren Einbruchdiebstähle geht, welche, wie ausgeführt, von Anfang an im Zusammenhang mit der Erstellung des DNA-Profiles relevant gewesen waren. Der Bericht zeigt einzig den aktuellen Stand des Verfahrens. Es kann deshalb nicht – wie vom Beschwerdeführer vorgebracht – davon ausgegangen werden, dass die Staatsanwaltschaft ohne Anhaltspunkte Zwangsmassnahmen verfügt hat, nur um dann im Beschwerdefall, je nach Begründung der Beschwerde, die Polizei anzuweisen, entsprechende Beweismittel zu erstellen und in die Verfahrensakten aufzunehmen, um die Rechts- und Verhältnismässigkeit der angefochtenen Verfügung durch die Generalstaatsanwaltschaft mit diesen begründen zu lassen. Es bestehen auch keine Hinweise dafür, dass die Generalstaatsanwaltschaft eine Begründung für einen Sachverhalt nachliefert, der so noch nicht Gegenstand der angefochtenen Verfügung war. Der Umstand, dass der Anzeigerapport sowie der Nachtrag am 4. Juni 2021 noch nicht vorhanden waren, erklärt sich offensichtlich mit dem Ermittlungsablauf und führt bei der geschilderten Ausgangslage nicht dazu, dass diese im Beschwerdeverfahren nicht berücksichtigt werden dürfen oder eine Gehörsverletzung vorliegt. Ob die Erstellung des DNA-Profiles im Zeitpunkt ihrer Anordnung begründet war, ist im Rahmen des Materiellen zu prüfen. 4.

E. 5.1

Der Beschwerdeführer wurde auf frischer Tat ertappt und von der Polizei angehalten. Er ist geständig, am 4. Juni 2021 in ein Verkaufslokal eingebrochen und Ware eingepackt zu haben. Der hinreichende Tatverdacht auf das Vorliegen eines Diebstahls und Hausfriedensbruchs ist gegeben. Die Erstellung des DNA-Profiles wird aber nicht mit der Aufklärung dieser Straftat begründet. Die Abnahme und Auswertung des DNA-Profiles steht im Zusammenhang mit der Aufklärung vergangener Straftaten. Zu prüfen ist, ob erhebliche und konkrete Anhaltspunkte vorliegen, dass der Beschwerdeführer auch an früheren Straftaten beteiligt war.

E. 5.2

Aus dem Anzeigerapport vom 25. Juni 2021 geht hervor, dass es im Mai 2021 zu insgesamt fünf Einbruchdiebstählen in der nahen Umgebung des Tatorts vom 4. Juni 2021 gekommen ist. Betroffen waren ebenfalls Verkaufslokale. Das Vorge-

E. 5.3

Die Erstellung eines DNA-Profiles erweist sich nur insofern nicht mehr als taugliches Mittel, wenn aufgrund der weiteren Ermittlungen feststeht, dass ein Spurenabgleich im Zusammenhang mit weiteren Delikten nicht erfolgen kann. Letzteres ist dann der Fall, wenn es um frühere und bekannte Delikte geht und sich im Verlauf des Beschwerdeverfahrens ergibt, dass diesbezüglich keine Spuren vorhanden sind, welche mit dem DNA-Profil des Beschwerdeführers abgeglichen werden können. Aus dem im Beschwerdeverfahren eingereichten Nachtrag vom 1. Juli 2021 geht hervor, dass in einem Fall (Verkaufsgeschäft D. _____) ein Haar und Fingerabdrücke bei der Einstiegsstelle sichergestellt werden konnten. Zusätzlich wurden DNA-Abriebe ab einer Holzschatulle und einem Tresor genommen, deren Auswertung noch ausstehend ist. Insofern ist auch im Beschwerdeverfahren immer noch davon auszugehen, dass zumindest für ein Delikt Vergleichsspuren vorhanden sind und die DNA-Profilerstellung damit nach wie vor zur Aufklärung eines früheren Delikts erforderlich und geeignet ist. Mildere, ebenso geeignete Massnahmen sind nicht ersichtlich, zumal einzig der Abgleich von Fingerabdrücken mit Blick auf die anderen gefundenen Spuren nicht ausreichend ist. Wie ausgeführt, rechtfertigt auch die Schwere der Straftat die angeordnete Zwangsmassnahme. Die DNA-Profilerstellung zwecks Aufklärung vergangener Delikte ist demnach verhältnismässig. Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit darauf eingetreten wird. 6. Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Entschädigung der amtlichen Verteidigung wird am Ende des Verfahrens festgesetzt.

E. 7

hen ist überall ähnlich und gleicht demjenigen des Beschwerdeführers im Rahmen der Anlasstat. Mittels Flachwerkzeug wurden entweder Fenster oder Türen aufgehebelt. Aufgrund des gleichen modus operandi, der gleichen Art der Lokale sowie der Nähe der Tatorte zueinander bestehen konkrete und erhebliche Anhaltspunkte, dass der Beschwerdeführer in diese früher begangenen Delikte involviert und die DNA-Probenahme und -Analyse auch für die Aufklärung dieser früheren Delikte erforderlich ist. Zwar werden im Anzeigerapport auch zwei weitere Einbruchdiebstahlversuche in der Tatnacht erwähnt. Diese waren im Zusammenhang mit der DNA-Erstellung aber nicht relevant (vgl. E. 3.4 dieses Beschlusses). Da die Täterschaft bei Einbruchdiebstählen regelmässig biologische Spuren (zum Bsp. DNA an Tatwerkzeugen) hinterlässt und der Anzeigerapport bestätigt, dass Spurenträger vorhanden sind, erscheint die DNA-Profilerstellung im Zeitpunkt ihrer Anordnung auch geeignet und angezeigt für die Aufklärung dieser früheren Delikte. Einbruchdiebstähle können zudem nicht als Bagatelldelikte abgetan werden. Der Beschwerdeführer hat bei der Anlasstat die Türe mit einem Brecheisen ausgehebelt und Deliktsgut im Wert von CHF 3'611.80 erbeutet. Auch die anderen Einbruchdiebstähle zeichnen sich durch ein solch rohes Vorgehen aus. Zudem ist bekannt, dass in einem Fall ca. CHF 1'000.00 und in einem anderen Fall ca. CHF 600.00 Bargeld gestohlen worden sind. Mit Blick darauf erfüllen die Delikte die im Sinne der bundesgerichtlichen Rechtsprechung geforderte Schwere.

E. 8

Die Beschwerdekammer in Strafsachen beschliesst: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird. 2. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens, bestimmt auf CHF 1'200.00, werden dem Beschwerdeführer auferlegt. 3. Die Entschädigung der amtlichen Verteidigung wird am Ende des Verfahrens festgesetzt. 4. Zu eröffnen: - dem Beschuldigten/Beschwerdeführer, a.v.d. Rechtsanwältin B. _____ (per Einschreiben) - der Generalstaatsanwaltschaft (per Kurier) Mitzuteilen: - der Regionalen Staatsanwaltschaft Berner Jura-Seeland, Staatsanwältin E. _____ (mit den Akten – per Einschreiben) - Kantonspolizei Bern, KTD, ED-Behandlung (per A-Post) - Kantonspolizei Bern, Polizeiwache Biel, F. _____, Spitalstrasse 20, 2501 Biel (per A-Post) Bern, 8. Oktober 2021 Im Namen der Beschwerdekammer in Strafsachen Der Präsident: Oberrichter J. Bähler Die Gerichtsschreiberin: Kurt Rechtsmittelbelehrung Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Bundesgericht, Av. du Tribunal fédéral 29, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 39 ff., 78 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG; SR 173.110) geführt werden. Die Beschwerde muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.